

§ 2

(1) Für den gesperrten Bezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf bösartige Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

(2) Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 3

Nach § 16 Abs. 2 der Bienenseuchen - Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 4 der Bienenseuchen-Verordnung (entsprechen § 2 Nr. 2 und 4 dieser Verordnung) zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 04.05.2000

Bezirksregierung Braunschweig  
- 509.42270 -

F r a n k e  
Regierungsvizepräsident

60.

**Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Steingrabental - Mackenröder Wald“ im Landkreis Osterode am Harz vom 08.07.1999, veröffentlicht im Amtsblatt von der Bezirksregierung Braunschweig Nr. 19 vom 01.10.1999 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 2 der Verordnung) erneut veröffentlicht.**

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet**  
**„Steingrabental - Mackenröder Wald“**  
**im Landkreis Osterode am Harz vom 08.07.1999**

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 31 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86), wird verordnet:

§ 1

**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Stadt Bad Lauterberg, Ortsteil Osterhagen und in der Stadt Bad Sachsa, Ortsteil Steina, Landkreis Osterode am Harz wird zum Naturschutzgebiet „Steingrabental - Mackenröder Wald“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 590 ha.

§ 2

**Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25.000 und in einer weiteren, nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Naturschutzgebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihen. Gewässer und Gräben, die von der Grenze berührt werden, liegen innerhalb des Naturschutzgebietes; von der Grenze berührte Wege und Straßen liegen außerhalb des Naturschutzgebietes. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.
- (2) Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Landkreis Osterode am Harz, der Stadt Bad Lauterberg und der Stadt Bad Sachsa. Sie können während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

**Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet „Steingrabental - Mackenröder Wald“ liegt südöstlich von Osterhagen zwischen der B 243 und der Landesgrenze zu Thüringen. Es ist Teil des bedeckten Karstes im Südharz, wo Flußkiese und Buntsandstein über verkarstem Zechstein anstehen. Geprägt wird das Gebiet durch die in Niedersachsen nur im Südharz vorkommenden schutzwürdigen geomorphologischen und hydrogeologischen Karsterscheinungen, wie Erdfälle, Trockentäler, Bachschwinden und Karstquellen sowie eine kleinräumig stark bewegte Geländegestalt.

In den Erdfällen der Waldbereiche befinden sich verschiedene Verlandungsstadien nährstoffreicher Stillgewässer von offenen Wasserflächen über Riede, Röhrichte und Sumpfbüschel bis zum Bruchwald. Diese natürlich entstandenen Hohlformen sind in der Regel kaum vom Menschen beeinflusst und bieten zahlreichen schutzbedürftigen wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren sowie deren Lebensgemeinschaften eine Lebensstätte.

Die Erdfälle der offenen Landschaft zeigen ebenfalls die für die Erdfälle der Waldbereiche beschriebenen Verlandungsstadien, z.T. werden sie als Grünland genutzt. Steilere Hänge sind teilweise mit Magerrasen bewachsen. Dadurch wird das aufgrund der Verkarstung des Untergrundes entstandene und noch entstehende bewegte Relief sichtbar, das ein prägendes, schutzwürdiges Element des Landschaftsbildes darstellt.

Quellen und Bäche führen aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse teilweise nur periodisch Wasser und haben eine stark schwankende Wasserführung. Die Bäche haben zumeist einen naturnahen Lauf, der durch Karsterscheinungen, wie Bachschwinden, Trockentäler und Karstquellen geprägt wird. Nur die Ichte ist in weiten Teilen derzeit zu naturfernen Fischteichen aufgestaut.

Besonders schutzwürdig sind die Lebensgemeinschaften der Bach-Erlen-Eschenwälder sowie die Feucht- und Naßwiesen der Talauen.

Die Wälder außerhalb der Talauen sind überwiegend naturnah ausgebildete Buchenwälder und ihre Ersatzgesellschaften, die Eichen-Hainbuchenwälder. Teilweise sind auch naturferne Nadel- und Laub-Nadelmischforste zu finden.

- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses Gebiet mit seinen in Absatz 1 beschriebenen Strukturen als Lebensraum der hieran gebundenen und teilweise in ihrer Existenz bedrohten Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten, zu sichern, von Störungen freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen zu größerer Naturnähe hin zu entwickeln. Von herausragender Bedeutung ist hierbei die Sicherung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften in Erdfällen, Wäldern und Talauen. Langfristige Ziele sind die Renaturierung der Fließgewässer, hierzu gehört auch der Rückbau der Fischteichanlagen nach Ablauf der wasserrechtlichen Genehmigungen sowie der Rückbau der derzeit vorhandenen B 243 im Rahmen einer geplanten neuen Straßenführung.

#### § 4

##### Verbote

- (1) § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG verbietet im Naturschutzgebiet alle Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG ist es im Naturschutzgebiet verboten, sich außerhalb von Wegen aufzuhalten oder fortzubewegen.
- (3) Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:
1. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  2. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
  3. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen oder mit ihnen zu starten,
  4. das Naturschutzgebiet mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen oder ferngesteuerten Geräten zu überfliegen,
  5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  6. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 NBauO zu errichten oder ihre Nutzung wesentlich zu verändern,
  7. in Gruppen mit mehr als 10 Personen zu reiten (eingeschränkte Reiterlaubnis); Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung (§ 11) der Bezirksregierung Braunschweig,
  8. in dem in der Karte dargestellten Bereich (Reitverbot) zu reiten.
- (4) Der Gemeindegebrauch (§ 73 Niedersächsisches Wassergesetz) an den Gewässern im Naturschutzgebiet ist nach Maßgabe der in den Absätzen 1 und 2 wiedergegebenen gesetzlichen Verbote des § 24 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NNatG eingeschränkt, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

#### § 5

##### Bestehende behördliche Genehmigungen

- (1) Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

#### § 6

##### Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NNatG und von den Verboten dieser Verordnung werden freigestellt:
1. die ordnungsgemäße Unterhaltung
    - 1.1 der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart, mit der Einschränkung, daß für unbefestigte Wege nur bodenständiges Material (z.B. Gips/Anhydritknorpel, Dolomit, Kalkschotter, Flußkiese, Buntsandstein) verwendet werden darf,
    - 1.2 der vorhandenen Gewässer und Gräben auf mechanische Art und Weise und ;
    - 1.3 der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation,
  2. der Bau einer Bundesfernstraße 243 neu und die Verlegung der Bundesfernstraße 243 alt in dem in der Karte dargestellten Bereich,\*
  3. Untersuchungen der Fachbehörde für Naturschutz zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes,
  4. das Schiittschuhlaufen auf den in der Karte dargestellten wassergefüllten Erdfällen,
  5. das Betreten des ehemaligen Bahndammes zwischen Osterhagen und Mackenrode sowie des ehemaligen Außenlagers Osterhagen der III. SS-Baubrigade zu Zwecken des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus,
  6. die Veranstaltung eines Osterfeuers auf dem in der Karte dargestellten Flurstück in der beim Inkrafttreten der Verordnung praktizierten Weise und
  7. die in den §§ 7 bis 9 und 10 Abs. 3 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen.

\* Nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses wird für diesen Teilbereich des Naturschutzgebietes ein Verfahren zu Änderung der Verordnung durchgeführt.

#### § 7

##### Freistellungen der Landwirtschaft

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1: 5000 dargestellten Flächen in der angegebenen Nutzungsart:

1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
2. ohne Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen oder in diese einzuleiten; das Schöpfen mit Handgefäßen ist zulässig,
3. ohne das Bodenrelief zu verändern, wie z.B. durch Auffüllen von Bodensenken oder Mulden sowie das Einebnen von Geländekuppen,
4. ohne Geflügelmist oder Klärschlamm auszubringen,
5. ohne Gülle auf den Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5m auszubringen,
6. ohne Abwasser zu verregnen,

7. ohne Naß- oder Rübenblattsilagen anzulegen,
8. ohne Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung auf Grünlandflächen anzuwenden; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung (§ 11) der Bezirksregierung Braunschweig; die horstweise Bekämpfung von Ampfer und Brennesseln ist gestattet,
9. ohne das Grünland mit mehr als 2 Großvieheinheiten (GVE) pro ha und Jahr zu beweiden,
10. ohne offene Tränkestellen an den Gewässern anzulegen; Ansaugpumpen zum Tränken der Weidetiere sind zulässig,
11. ohne Pferchhaltung und ohne Zufütterung in den Wintermonaten,
12. ohne Grünlandumbruch; die Umwandlung von Acker in Grünland ist zulässig,
13. ohne Grünlanderneuerung durch Narbenumbruch und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes durchzuführen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung (§ 11) der Bezirksregierung Braunschweig,
14. ohne Weihnachtsbaum- oder-Schmuckreisigkulturen anzulegen,
15. unter Auszäunung der Gewässer und wassergefüllten bzw. sumpfigen Erdfälle bei Beweidung; Weidezäune müssen entlang der Gewässer und Erdfälle mindestens einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante einhalten.

#### § 8

##### Freistellungen der Forstwirtschaft

Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:5000 als Wald dargestellten Flächen, soweit diese Waldflächen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung forstwirtschaftlich genutzt werden, in naturnaher Art und Weise:

1. mit standortheimischen Baumarten auf der Grundlage der forstlichen Standortkartierung,
2. unter Förderung von Sträuchern und Bäumen der potentiell natürlichen Vegetation,
3. unter Vorrang natürlicher Verjüngung sowie langfristiger Überführung der Nadelholzbestände in standortheimische Laubmischwälder, soweit dieses dem Entwicklungsziel gem. § 3 Abs. 2 nicht entgegenläuft,
4. mit femel- bzw. plenterartiger Nutzung und kleinflächigen Schirmschlägen,
5. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
6. mit der Anwendung von selektiven Insektiziden in der geringsten notwendigen Dosierung und auf der unmittelbar betroffenen Fläche, nur wenn dies unvermeidbar ist,
7. unter Belassung von Höhlen- und Horstbäumen und von Totholz und einigen Bäumen pro ha für den natürlichen Zerfall,
8. ohne Wirtschaftswege neu anzulegen oder auszubauen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung (§ 11) der Bezirksregierung Braunschweig,
9. ohne Laub- und Mischwälder in Nadelholzbestände umzuwandeln,
10. ohne Erstaufforstungen und ohne Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen,

11. ohne Kalkungs- und Düngemaßnahmen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung (§ 11) der Bezirksregierung Braunschweig.

#### § 9

##### Freistellungen der Fischerei

Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der rechtmäßig angelegten Fischteiche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig fischereilich genutzt werden, ggf. für die Geltungsdauer einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Genehmigung:

1. ohne die natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen in Teichen zu entfernen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung (§ 11) der Bezirksregierung Braunschweig,
2. ohne gebietsfremde Pflanzen einzubringen,
3. ohne Regenbogenforellen und andere gebietsfremde Tierarten einzubringen,
4. mit Angeln nur von festen Angelplätzen aus; die Neuanlage von festen Angelplätzen bedarf der Zustimmung (§ 11) der Bezirksregierung Braunschweig,
5. ohne den natürlichen Uferbewuchs zu beeinträchtigen.

#### § 10

##### Jagd

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (§ 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz) bleibt von den Verboten dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Hegebüsch und Anlagen für die Wildfütterung, sowie die Errichtung oder Erweiterung von Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG untersagt.
- (3) Der Bau, der Ersatz und die Unterhaltung von Hochsitzen in landschaftsgerechter Holzbauweise ist zulässig.

#### § 11

##### Zustimmungsvorbehalte

1. Unbeschadet weiterer Zustimmungsvorbehalte dieser Verordnung bleiben der Zustimmung der Bezirksregierung Braunschweig - oberen Naturschutzbehörde - folgende Maßnahmen vorbehalten:
  1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 29 Abs. 1 NNatG angeordnet sind,
  2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre,
  3. die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 69 Niedersächsische Bauordnung, die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen, mit Ausnahme von forstlichen Kulturzäunen und ortsüblichen Weidezäunen,
  4. organisierte Veranstaltungen auf den Wegen, an denen mehr als 30 Personen teilnehmen, ausgenommen die in § 6 Abs. 1 Nr.5 geregelten Fälle,
  5. Maßnahmen der staatlichen Denkmalpflege,
  6. die Neuanlage und der Ausbau von Land- und Forstwirtschaftswegen,

7. ein Zeltlager der Jugendfeuerwehr Osterhagen auf dem in der Karte dargestellten Flurstück an zwei Tagen im Jahr.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (3) Unterhaltungsrahmenpläne für Gewässer II. Ordnung sind mit der Bezirksregierung Braunschweig - obere Naturschutzbehörde - abzustimmen.
- (4) Pflege- und Entwicklungspläne für Landesforstflächen werden vom Niedersächsischen Forstplanungsamt als Teil der Forsteinrichtung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde erstellt und im Anschluß Bestandteil des Forsteinrichtungswerkes.
- (5) Die Zustimmung zu Maßnahmen des Gedenkens für die Opfer des Nationalsozialismus beim Bau der Helmetalbahn, wie z.B. das Aufstellen von Gedenktafeln- oder steinen sowie ähnlicher Maßnahmen, welche die historischen Stätten kenntlich machen oder erklären, wird erteilt, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

#### § 12

##### Befreiungen

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig - obere Naturschutzbehörde - nach § 53 Abs. 1 NNatG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

#### § 13

##### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Aufgrund des § 29 Abs. 1 Satz 2 NNatG können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 29 Abs. 2 NNatG zu dulden sind. Dazu gehört auch das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet und zum Verhalten im Naturschutzgebiet.
- (2) Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald werden im Forsteinrichtungswerk einvernehmlich mit der Bezirksregierung Braunschweig festgelegt.

#### § 14

##### Andere Rechtsvorschriften

Die bestehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz“ (Landkreis Osterode am Harz) vom 22.05.1991, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 17 vom 15.08.1991, ist im Bereich dieser Naturschutzgebietsverordnung, solange diese gültig ist, nicht mehr anzuwenden.

#### § 15

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Die folgenden Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen nach § 65 NNatG geahndet werden:

- a) gemäß § 64 Nr. 4 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 NNatG (wiederholt in § 4 Abs. 1, 2 und 4 dieser Verordnung) und
- b) gemäß § 64 Nr. 1 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 3, § 7, § 8, § 9 und § 11 Abs. 1 dieser Verordnung.

(2) Soweit Zuwiderhandlungen gegen Verbote nach § 4 Abs. 3 dieser Verordnung zugleich Zuwiderhandlungen gegen Verbote nach § 24 Abs. 2 NNatG sind, gilt der für die Verbote des § 24 Abs. 2 NNatG anzuwendende Bußgeldrahmen des § 64 Nr. 4 NNatG i.V.m. § 65 Halbsatz 2 NNatG

#### § 16

##### Strafbarkeit

Die in § 329 Abs. 3 StGB aufgeführten Handlungen werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

#### § 17

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft. Die Einschränkungen des § 7, Ziff. 3, 4, 8, 9, 12, und 13, welche die Bewirtschaftung von Dauergrünland betreffen, treten zum 01.12.1999 in Kraft.

Braunschweig, 08.07.1999

503.22221 BR 116

Bezirksregierung Braunschweig

Frank e  
Regierungsvizepräsident

#### 61.

**Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Siebertal“ in den Gebieten des gemeindefreien Gebietes Harz und der Bergstadt St. Andreasberg, Landkreis Goslar und in den Gebieten des gemeindefreien Gebietes Harz, der Stadt Herzberg, den Gemeinden Hörden, Elbingerode, Hattorf am Harz, Samtgemeinde Hattorf am Harz, Landkreis Osterode am Harz vom 05.06.1992, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 14 vom 15.06.1992 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 2 der Verordnung) erneut veröffentlicht.**

##### Verordnung

**über das Naturschutzgebiet "Siebertal" in den Gebieten des gemeindefreien Gebietes Harz und der Bergstadt St. Andreasberg, Landkreis Goslar und in den Gebieten des gemeindefreien Gebietes Harz, der Stadt Herzberg, den Gemeinden Hörden, Elbingerode, Hattorf am Harz, Samtgemeinde Hattorf am Harz, Landkreis Osterode am Harz vom 05. 06.1992**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235) wird verordnet: